

# **Gebührensatzung für die Stadtbücherei Höchststadt a. d. Aisch**

Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung für die Stadtbücherei Höchststadt a. d. Aisch:

## **§ 1**

### **Benutzung**

Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich gebührenfrei. Ausnahmen sind in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

## **§ 2**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Ausleihgebühr beträgt für:
- |                     |        |                        |
|---------------------|--------|------------------------|
| DVD's               | 1,00 € | pro Stück und Woche,   |
| Konsole Spiele      | 1,00 € | pro Stück und Woche,   |
| Gesellschaftsspiele | 1,00 € | pro Stück und 2 Wochen |
- (2) Bei Verlängerung der Ausleihzeiten sind zusätzliche Ausleihgebühren gemäß des Absatzes 1 zu entrichten.
- (3) Für Kopien und Ausdrücke über Drucker werden pro Seite 0,10 € erhoben.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatz-Leseausweises sind 2,50 € zu entrichten.

## **§ 3**

### **Versäumnis**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfristen werden – auch ohne schriftliche Mahnung – Versäumnisgebühren gem. Absatz 2 für alle Medien erhoben.
- (2) Die Versäumnisgebühren betragen für:
- |   |        |                                   |
|---|--------|-----------------------------------|
| CD's, DVD's und Konsole Spiele  | 1,00 € | pro Stück und Tag                 |
| Alle anderen Medien nach Überschreiten der Leihfrist um mehr als 1 Woche ab der zweiten Woche | 0,50 € | pro Medium und angefangener Woche |
- (3) Wird die Rückgabe der Medien wegen Überschreitung der Leihfrist angemahnt, ist diese Erinnerung kostenpflichtig. Die Bearbeitungsgebühr hierfür beträgt 2,50 €. Zudem werden die bis zum nächsten Rückgabetermin aufgelaufenen Versäumnisgebühren in Rechnung gestellt.
- (4) Werden Bücher und andere Medien trotz Mahnung nicht zurückgegeben, wird dem Benutzer der Wert der entliehenen Bücher und der anderen Medien sowie die fälligen Bearbeitungs-, Versäumnis- und Mahngebühren in Rechnung gestellt.

## **§ 4**

### **Vorbestellungen, Leihverkehr**

- (1) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien ist pro Medieneinheit eine pauschale Auslage in Höhe von 0,50 € zu entrichten.
- (2) Bei Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr hat der Besteller die anfallenden Auslagen zu erstatten.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtbücherei Höchststadt a. d. Aisch vom 05.05.2003 außer Kraft.

Höchststadt, den 16.12.2009

Stadt Höchststadt a. d. Aisch

Brehm  
Bürgermeister